

Satzung  
des  
„Förderverein der Friedrich-Ebert-  
Realschule- der Gemeinde Hürth e.V. „

§ 1  
Name und Sitz

Der am 27.09.1972 gegründete Verein der Freunde und Förderer der Realschule der Gemeinde Hürth führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Ebert-Realschule der Gemeinde Hürth e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Hürth.

Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden des Vereins.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen werden.

§ 2  
Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke gemäß der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins sind im einzelnen:
  - a) in der Elternschaft und in der Öffentlichkeit Verständnis für alle schulischen belange der Friedrich-Ebert-Realschule zu wecken, die zu unterstützen und zu fördern,
  - b) auf die Gestaltung des schulischen Lebens insbesondere auf das / über die unmittelbaren unterrichtlichen Erfordernisse hinausgehende schulische Leben Einfluß zu nehmen und zu unterstützen,
  - c) sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler anzunehmen und förderungswürdige Unternehmen von Klassen- oder Schüलगemeinschaften zu unterstützen,
  - d) in Verbindung mit der Schule zu kulturellen Veranstaltungen aller Art anzuregen, solche Veranstaltungen zu planen und je nach Bedarf in eigener Trägerschaft durchzuführen.

Die vorgenannten Zwecke und Aufgaben verfolgt der Verein selbständig neben dem Schulträger oder der Schulleitung, so dass der Aufgabenbereich des Vereins auch über die Verpflichtungen des Schulträgers hinausgehen kann.

§ 3  
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung und zur Unterstützung der Belange der Friedrich-Ebert-Realschule und deren Lehrer – und Schülerschaft beitragen will.
2. Die Aufnahme erfolgt jederzeit aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers an den Vorstand durch Beschluss des Vorstandes.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Schuljahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Kündigung seitens des Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Vorstandbeschlusses.

Der Inhalt des Beschlusses über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen.

Über die Beschwerde entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Diese ist nach Eingang der Beschwerde beim Vorstand innerhalb von zwei Monaten schriftlich einzuberufen.

5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenvorstandsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen geladen werden, sie haben hier jedoch kein Stimmrecht.

Ehren- und Ehrenvorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

#### § 4

##### Mitgliedsbeitrag und Stiftungen

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt zur Zeit jährlich 18 €.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist unaufgefordert jeweils zu Beginn des Schuljahres im voraus fällig und gebührenfrei auf das Konto des Vereins zu überweisen.
3. Der Verein kann Schenkung und Stiftungen entgegennehmen.
4. Stiftungen und Schenkungen können vom Zuwender mit Auflagen für einen bestimmten Zweck verbunden werden.
5. Beiträge, Schenkungen und Stiftungen werden vom Vorstand verwaltet und vertraulich behandelt.

#### § 5

##### Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Protokollführer.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zu Vorstandsmitgliedern können alle Eltern und Außenstehende, die keine Kinder an der Schule haben, gewählt werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand entscheidet über alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und hat den Verein nach innen und aussen zu vertreten.

## § 6 Beirat

Weiteres Organ des Vereins ist der Beirat. Diesem gehören an:

- a) der jeweilige Schulleiter der Friedrich-Ebert-Realschule der Gemeinde Hürth,
- b) der jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende dieser Schule,
- c) je ein Lehrer und eine Lehrerin der Schule, unter ihnen der jeweilige Vertrauenslehrer (in) der Schülermitverwaltung,
- d) zwei weitere Personen der Elternschaft.

Der Schulleiter, der Pflugschaftsvorsitzende und der Vertrauenslehrer (in) der Schülermitverwaltung und die Lehrervertretung sind automatisch kraft ihres Amtes Mitglied der Beirates. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Mitgliedschaft im Bereich ist ehrenamtlich.

Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei Bedarf zu beraten und zu unterstützen.

Der Vorstand kann den Beirat oder Vertreter des Beirates zu seinen Vorstandssitzungen einladen. Ein Stimmrecht in diesen Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des Beirates nicht.

## § 7 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden. Er entscheidet auch über Beginn und Ende der Vorstandssitzungen.

Vorbehaltlich einer eigenen Geschäftsordnung gilt folgendes:

1. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Vertreters.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, diese sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern baldigst zuzuteilen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Nachfolger, der in Personalunion kommissarisch die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt.

## § 8 Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Zahlungen bis zu 50 € kann der Kassierer in eigener Entscheidung leisten.

§ 9  
Kassenprüfer

Alle zwei Jahre werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, deren Aufgabe es ist, die Kasse auf Verlangen des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder mindestens jedoch vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und diesen das Prüfungsergebnis mitzuteilen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10  
Mitgliederversammlung

1. In den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandes,
  - b) Bericht des Kassierers,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr,
  - e) Neuwahl der Vorstandsmitglieder deren Amtszeit abgelaufen ist,
  - f) Wahl der Kassenprüfer,
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge soweit erforderlich
  - h) Wahl der Elter-Vertretung für den Beirat soweit erforderlich.
2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf besonderen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
  3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig.

Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beratungspunkt als abgelehnt.

Abstimmungen und Wahlen können nur dann durch Zuruf erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten erschienen Mitglieder hiermit einverstanden sind, anderenfalls erfolgt geheime schriftliche Abstimmung oder Wahl.

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Er entscheidet auch über Beginn und Ende der Mitgliederversammlung.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung dem Vorstand einzureichen
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Familienmitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11  
Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten aller Art nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12  
Verwendung von Einnahmen und des Vereinsvermögen

1. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden.

Sollte sich aus der Tätigkeit des Vereins ein Gewinn ergeben, so wächst dieser dem Stammvermögen des Vereins zu.

Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen

Die Mitglieder erhalten auch keine Zuwendung irgendwelcher Art aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2. Anfallende Verwaltungsausgaben sollen im vertretbaren Rahmen gehalten werden.

§ 13  
Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer hierzu ein zu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Für den Fall, dass diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Vorstand nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit sofort für den gleichen Zeitpunkt eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 14  
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden.

Sollte diese ausserordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so gilt entsprechendes wie bei der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung.

Die Versammlung beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen soweit es nicht für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden kann in jedem Fall einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen.

## Satzungsergänzung

Für den Förderverein der Friedrich-Ebert-Realschule, Realschule der Stadt Hürth.

(aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB)

### § 1

Der Förderverein e.V. mit Sitz in Hürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist Unterstützung der Schüler und der Schule (z.B. die Förderung, Bildung und Erziehung, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von schulischen Veranstaltungen und Schülern, Klassenfahrten (z.B. Durchführung, Unterhaltung einer Schule)

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5a

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hürth (Bezeichnung einer Körperschaft des öffentl. Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder schulische und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.